

Zahnsteiner Tageblatt

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Anzeigenpreis: die einpaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich Mark. Durch die Post frei ins Haus Mark.

Nr. 4.

Druck- und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schödel in Oberlahnstein.

Donnerstag, den 9. Januar 1919.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Franz Schödel in Oberlahnstein.

57. Jahrgang.

Da die Zeitung vor dem Druck immer erst der französischen Behörde zur Beurteilung vorgelegt werden muß, verzögert sich ihr Erscheinen. Wir bitten unsere geehrten Leser diesem Umstande Rechnung tragen zu wollen.

Verlag des Zahnsteiner Tageblatts.

Amtliche Bekanntmachungen.
An sämtliche Herren Bürgermeister des
Kreises.

Wahlversammlungen.

Von dem Oberkommando der Besatzungstruppen sind für folgende Parteigruppen Wahlversammlungen gestattet worden:

1. Deutsch-Nationale Volkspartei.
 2. Deutsche Volkspartei.
 3. Christl. Volkspartei oder Zentrum.
 4. Deutsche Demokratische Partei.
 5. Partei der Mehrheits-Sozialdemokraten.
 6. Partei der Unabhängigen Sozialdemokraten
- Wahlversammlungen sind nur an solchen Orten gestattet, die eine feindliche Besatzung haben.

Für jede Parteigruppe sind für jeden Ort nur 2 Wahlversammlungen gestattet.

Die Genehmigung zu den Wahlversammlungen ist schriftlich bei mir nachzusuchen und wird dann durch meine Vermittlung von der hiesigen franz. Kreisbehörde die Genehmigung telefonisch bei dem zuständigen Generalkommando eingeholt.

Die ersten Wahlversammlungen sollen möglichst vor dem 12. ds. Mts. stattfinden. Anträge sind sofort einzureichen.

St. Goarshausen, den 8. Januar 1919.

Der Landrat.

J. B. Baun.

Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Vom 13. Novbr. 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 271.)
Auf Grund des vorstehenden Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisationsamt) vom 12. November 1918 wird verordnet was folgt:

§ 1.

Zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel bereitgestellt.

§ 2.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Charakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 3.

Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von der Kommunalaufsichtsbehörde oder von der seitens der Landeszentralbehörde hierzu bestimmten Behörde angehalten, diese können die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinde treffen, sie können auch bestimmen, daß ein weiterer Gemeindeverband eine Gemeinde im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit zu unterstützen oder die Fürsorge zu übernehmen hat.

§ 4.

Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge vom Reich sechs Prozent und von dem zuständigen Bundesstaate vier Prozent ersetzt. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann für leistungsschwache Gemeinden oder für einzelne Bezirke eine Erhöhung der Reichsbeiträge bewilligen. Soweit auf Grund der Bestimmungen vom 17. Dezember 1914, betreffend Kriegswohlfahrtspflege, und der dazu beschlossenen Nachträge erhöhte Reichsmittel für eine Erwerbslosenfürsorge bewilligt sind, verbleibt es bei diesen Bewilligungen.

§ 5.

Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde des Wohnorts des Erwerbslosen oder der Gemeindeverband, in dessen Bezirk der Wohnort gelegen ist. Kriegsteilnehmer sind unbeschadet einer vorläufigen vorübergehenden Unterbringung in ihrem Aufenthaltsort in dem Orte zu unterstützen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben.

Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einem anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst

in den früheren Wohnort zurückkehren und sind nach ihrer Rückkehr in dem früheren Wohnort zu unterstützen.

Freie Fahrt zur Reise in den früheren Wohnort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 6.

Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist vorbestehend, der Bestimmungen in §§ 11, 12 nur anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalte lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 7.

Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind.

Personen, deren früherer Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 8.

Erwerbslose sind verpflichtet, jede nachgewiesene geeignete Arbeit auch außerhalb des Berufs und Wohnorts, namentlich in dem früheren Beschäftigungsort und dem vor dem Kriege bewohnten Orte sowie zu gekürzter Arbeitszeit, anzunehmen, sofern für die nachgewiesene Arbeit angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die nachgewiesene Arbeit die Gesundheit nicht schädigt, die Unterbringung sittlich bedenkfrei ist und bei Verheirateten die Versorgung der Familie nicht unmöglich wird. Freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 9.

Art und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer, die Weiterzahlung der Krankentagebeiträge ist dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens den nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten und nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer einer Familie angemessen zu erhöhenden Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützung und dergleichen) treten. Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden.

Erreichende Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Bechränkung der Arbeit in einer Kalenderwoche die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, so erhalten sie für die ausgefallenen Arbeitsstunden Erwerbslosenunterstützung, sofern hiezu vom Hundert ihres regelmäßigen Arbeitsverdienstes den doppelten Unterstützungsbeitrag im Falle gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen. Der fehlende Betrag ist als Erwerbslosenunterstützung zu zahlen.

§ 10.

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, fachlicher Ausbildung, Besuch von Werkstätten und Lehrkursen und dergleichen), insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

Sie können bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbeachtung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festlegen.

§ 11.

Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 12.

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande zu gewährenden Beiträge nur soweit angerechnet werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den vierfachen Ortslohn übersteigen. Anzurechnen sind auch Rufen von Spargroschen und dergleichen.

§ 13.

Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen.

Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge.

Ueber Beschwerden entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde endgültig.

§ 14.

Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist die Ausschüttung der Erwerbslosenunterstützung und die Kon-

trolle der Erwerbslosen der betreffenden Organisation zu übertragen, falls sie

1. ihren Mitgliedern nach dem Ermessen eine Erwerbslosen (Arbeitslosen-) Unterstützung gewährt,
2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsmäßig erfolgt.

§ 15.

Bestimmungen bestehender Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind als die vorstehenden, sind aufrechtzuerhalten.

§ 16.

Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anträge auf Erstattung der Kosten durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörden bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Diese melden die Anforderungen sowie Anträge auf Bewilligungen für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats beim Reichsfiskus (Reichsschatzamt) an.

Der Reichsfiskus (Reichsschatzamt) hat einzelnen Bundesstaaten auf Ansuchen Vorläufe auf den Bedarf eines Monats zu gewähren.

§ 17.

Die Landeszentralbehörde kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen. Sie kann bestimmen, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat.

§ 18.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis spätestens ein Jahr nach dem Tage der Verkündung. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann einen Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.

Berlin, den 13. November 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung betreffend Erwerbslosenfürsorge

vom 13. Nov. 1918 (R.G.B. S. 1305 — Sammlg. 1195).

Vom 18. November 1918 — Nr. 2414.

Während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung werden wesentliche Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkte nicht vermeidlich sein. Die Umstellung des Wirtschaftslebens von der Kriegs- zur Friedensarbeit, die Rückkehr der großen Zahl Heeresangehöriger und die Abwanderung der Kriegseingekommenen machen erhebliche Verschiebungen erforderlich. Mit allen zu Gebote stehenden Mitteln und in einmütigem Zusammenwirken aller beteiligten Stellen wird dahin zu streben sein, der werktätigen Bevölkerung u. Ueberwindung der bestehenden Schwierigkeiten weitgehend durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit die Möglichkeit ausreichenden Arbeitsverdienstes zu sichern und dadurch der Erwerbslosigkeit vorzubeugen.

Unbeschadet dieses Hauptgrundsatzes, der die schwierige Uebergangszeit vorweg beherrschend muß, und dem die Verordnung Rechnung trägt, ist Vorsorge für die Fälle, in denen Erwerbslosigkeit trotz aller Gegenmaßnahmen nicht zu verhindern ist, notwendig. Die Verordnung gibt dafür eine allgemeine und verpflichtende Regelung unter bestimmten Mindestbedingungen.

Da die Verordnung sich nicht auf Arbeitslosenfürsorge beschränkt, sondern Erwerbslosenfürsorge vorschreibt, läßt sie erkennen, daß nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Angehörige selbständiger Berufe z. B. Handwerker, bei Treffen der Voraussetzungen der Verordnung Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge haben.

Träger der Fürsorge sind die Gemeinden. Ihre Sache ist es, im Rahmen der Verordnung umgehend die Regelung im einzelnen vorzunehmen. Es wird erwartet, daß die Kommunalaufsichtsbehörden mit Nachdruck auf schärfsten Erlaß der erforderlichen Anordnungen der Gemeinden halten und ihnen dabei, soweit die Verhältnisse es erfordern, helfend zur Seite stehen. Keinesfalls dürfen Erwerbslose darunter leiden, daß die endgültige Regelung noch nicht abgeschlossen ist; gegebenenfalls wird vorläufig und ausreichend zu helfen sein.

Es wird erwartet, daß die Gemeinden sich bei der allgemeinen Regelung der Fürsorge, insbesondere bei Bestimmung der Höhe der Unterstützung, und bei der Durchführung der Fürsorge jeder Engstirnigkeit enthalten. Die Erwerbslosenhilfe darf allerdings nicht dazu ausarten, gewollte Arbeitslosigkeit und Trägheit zu fördern, und eine scharfe Kontrolle zur Verhinderung solchen Mißbrauchs muß eingelegt werden. Aber es wird unbedingt dafür Sorge zu tragen sein, daß die unvermeidlich Erwerbslosen vor Noth geschützt sind.

Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung ist folgendes zu bemerken:

Zu § 2.

Zu den Gemeinden im Sinne der Verordnung sind auch die Ortsbezirke zu rechnen.

Zu § 3.

Außer der Kommunalaufsichtsbehörde I. Instanz sind auch die höheren Kommunalaufsichtsbehörden zu den nach § 3 zulässigen Maßnahmen berechtigt. Die Kommunalaufsichtsbehörde wird von Amtswegen rechtzeitig zu prüfen haben, ob die Gemeinden genügende Anordnungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erlassen. Wo dies nicht geschieht, ist sofort einzugreifen. § 3 Satz 2 gibt den Aufsichtsbehörden dazu weitgehendste Befugnisse.

Falls eine Gemeinde wegen Leistungsunfähigkeit unterstützt oder von der Last der Erwerbslosenfürsorge ganz befreit werden muß, wird bei Landgemeinden und kreisangehörigen Städten in der Regel der Kreis-Kommunalverband durch den Regierungspräsidenten zur Hilfe zu verpflichten sein. Sollte ausnahmsweise auch bei einem Stadt- oder Landkreise Leistungsunfähigkeit bestehen, so ist der Provinzialverband durch den Oberpräsidenten zur Hilfe heranzuziehen.

Wie die Unterstützung weiter durch einen weiteren Gemeindeverband näher zu regeln ist, bleibt dem Ermessen der entscheidenden Stelle überlassen. Die Belastung der Gemeinden durch Ausgaben der Erwerbslosenfürsorge wird voraussichtlich sehr verschieden sein und am stärksten diejenigen Gemeinden treffen, in denen eine außerordentliche vorübergehende Anhäufung von Arbeitern zum Zwecke der Rüstungsarbeit stattgefunden hat. Der § 3 der Verordnung gibt die Handhabe, dadurch entstehende bedenkliche Folgen und Härten auszugleichen.

Zu § 5.

Abatz 2 bezieht sich gleichmäßig auf Kriegsteilnehmer und andere Erwerbslose.

Es ist dringend erwünscht, daß die werktätige Bevölkerung möglichst wieder dorthin zurückkehrt wo sie vor dem Eintritt in das Heer, in den Kriegsdienst oder in freiwillige auswärtige Rüstungsarbeit beheimatet war. Vor allem wichtig ist die Rückkehr in die ländliche Heimat. Durch § 5 Abs. 2 und 3 soll die Erreichung dieses Zieles gefördert werden.

Nach § 5 letzter Absatz und § 8 letzter Satz ist „freie Fahrt zur Reise“ zu bewilligen; dadurch ist ausgedrückt, daß nicht die Auszahlung von „Reisegeld“, sondern nur die kostenlose Ermöglichung der Reise, z. B. durch Ueberweisung eines Freifahrtsscheins beansprucht werden kann.

Zu § 6.

Die Frage, ob die Erwerbslosigkeit als „infolge des Krieges“ verursacht anzusehen ist, wird wohlwollend zu entscheiden sein, ebenso die Frage, ob bedürftige Lage vorliegt.

Zu § 7.

Im Falle des Absatzes 2 steht gegebenenfalls dem zurückgekehrten früheren Ernährer die Unterstützung zu, wenn er selbst erwerbslos ist.

Zu § 8.

Zur Durchführung der Vorschrift ist engste Zusammenarbeit der Organe der Erwerbslosenfürsorge mit den Arbeitsnachweiser erforderlich. Insbesondere sind die öffentlichen Arbeitsnachweise zu eifriger Mitarbeit anzuhalten.

Wer seiner Verpflichtung, die nachgewiesene geeignete Arbeit anzunehmen, nicht nachkommt, ist nicht als „arbeitswillig“ im Sinne des § 6 zu betrachten und kann keinen Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge erheben.

Ortsüblicher Lohn im Sinne des Satzes 1 ist nicht zu verwechseln mit Ortslohn nach § 9.

Zu § 9.

Wenn auch die Bestimmung der Höhe der Unterstützung grundsätzlich der Gemeinde überlassen ist, so muß doch vermieden werden, daß bei gleichliegenden Verhältnissen oder einheitlichen Wirtschaftsgebieten unberechtigte Verschiedenheiten beschlossen werden. Die Herren Regierungspräsidenten (für den Interessenbezirk von Groß-Berlin der Herr Oberpräsident zu Charlottenburg) werden ersucht, gegebenenfalls im Benehmen mit den Behörden der benachbarten preussischen oder außerpreussischen Bezirke, dahin zu wirken, daß bei Feststellung der Unterstützungshöhe eine den Verhältnissen angemessene Gleichgestaltung erreicht wird. Im allgemeinen wird sich dies auf Grund des § 3 der Verordnung durchsetzen lassen. Es wird daher zunächst davon abgesehen, von der Befugnis des § 17 Satz 2 Gebrauch zu machen; Anträge bleiben aber anheimgestellt, falls sich ein Bedarf dafür ergibt.

Als Mindestunterstützung kommt der Ortslohn nach der Reichsversicherungsordnung in Betracht; dabei werden die während des Krieges erfolgten Zwischenfestsetzungen des Ortslohns zu berücksichtigen sein. Bei den Verhandlungen vor Erlass der Verordnung ist von verschiedenen Stellen nachdrücklich der Wunsch geäußert worden, der Betrag der Unterstützung möge auch in den Orten, in denen der Ortslohn niedriger bemessen ist, nicht unter 3 M. bestimmt werden. Diese Anregung wird im allgemeinen berechtigt sein.

Falls der Erwerbslose Familienmitgliedern zu unterhalten hat, muß die Unterstützung über den Ortslohn hinaus angemessen erhöht werden. Wie die Erhöhung nach der Zahl der Familienmitglieder zu staffeln ist, wird ebenfalls für die einzelnen Wirtschaftsgebiete möglichst nach gleichen Richtlinien zu bestimmen sein. Dasselbe gilt für die Dauer der Karenzzeit.

Die Uebernahme der Krankenkassenbeiträge für die Erwerbslosen wird im Interesse der Gemeinden liegen.

Zu § 10.

Insofern geeignete Ausbildungsmöglichkeit besteht, wird es sich sehr empfehlen, bei jugendlichen Erwerbslosen insbesondere auch bei jugendlichen Arbeiterinnen die Uebernahme der Unterstützung von der Benutzung der Ausbildungsgelegenheit abhängig zu machen.

Zu § 13.

Die „Regelung“ der Erwerbslosenfürsorge ist Sache der zuständigen Gemeindeorgane. Die Vorschrift des § 13

bezieht sich nur auf die „Durchführung“ der Fürsorge im Rahmen der von den Gemeinden erlassenen Ordnungen.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammenlegung, Bestellung und Geschäftsführung der Fürsorgeausschüsse hat die Gemeinde zu treffen. Bei Auswahl der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden Wünsche der Berufsverbände regelmäßig zu berücksichtigen sein.

Zu § 14.

Die Vorschrift ist zwingender Art, sofern die Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 erfüllt sind.

Die Gemeinden werden es sich angelegen sein lassen müssen, die Regelung der Auszahlung der Unterstützung möglichst bequem, einfach und sicher zu gestalten. Die erforderlichen Vorbereitungen sind sofort zu treffen; es wird angenommen, daß Arbeitgeber- u. Arbeiterorganisationen zur Hilfe gern bereit sein werden, und es wird sich daher empfehlen, mit ihnen ins Benehmen zu treten.

Zu § 16.

Besondere Ausführungsvorschriften werden folgen.

Zu § 18.

Die Bestimmung ergibt, daß die Verordnung nur für die Uebergangszeit der wirtschaftlichen Demobilisierung Geltung hat.

Berlin, den 18. November 1918.

Ministerium des Innern.

Verordnung

betreffend

Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.
Vom 3. Dezember 1918. (Reichs-Gesetzbl. S. 1401.)

Artikel I.

In der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305 — Sg. Nr. 1195 —) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt für Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates, die bei Ausbruch des Krieges oder bei ihrer Einziehung zum Heere im Deutschen Reiche gewohnt haben. Auslandsdeutsche, die einen inländischen Wohnort nicht haben, sind von der Gemeinde zu unterstützen, in der sie sich bei Eintritt der Erwerbslosigkeit aufhalten.“

2. Unter § 9 wird als § 9a folgende Vorschrift eingefügt:

„Ausländische Zivilpersonen, denen durch die Militärbehörden ein inländischer Aufenthaltsort zugewiesen worden ist, wird die Fürsorge an diesem Aufenthaltsort nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, zu dem ihnen durch den Demobilisierungskommissar Gelegenheit zur Heimreise gegeben wird.“

Die Fürsorge kann von dem Demobilisierungskommissar derart geregelt werden, daß dem Erwerbslosen Unterkunft und Verpflegung von seinem bisherigen Arbeitgeber nach Maßgabe des während des Arbeitsverhältnisses Üblichen als Sachleistungen gewährt werden. In diesem Falle hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband dem Leistenden eine bei der Regelung festzusetzende Vergütung im Rahmen ihrer sonstigen Fürsorge-Aufwendung zu gewähren.

Die Vorschriften des § 8 gelten mit der Maßgabe, daß der Demobilisierungskommissar die Orte, an denen eine Arbeit anzunehmen ist, beschränken kann.

Der Demobilisierungskommissar kann bestimmen, welche Stellen diese Vorschriften durchzuführen u. die nötigen Anordnungen zu treffen haben.“

3. § 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landeszentralbehörden oder die von ihr bezeichnete Stelle kann bestimmen, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung.

Wird veröffentlicht mit dem Hinweis darauf, daß die Gemeinden nach § 2 der Verordnung vom 13. November d. Js. verpflichtet sind, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, falls ein Bedürfnis hierfür vorliegt. Die Regelung hat durch eine Satzung zu erfolgen. Die notwendigen Einrichtungen sind sofort zu treffen, sobald sich ein Bedürfnis hierfür herausstellt.

In diesem Falle ist mir unverzüglich Anzeige zu erstatten.

St. Goarshausen, den 16. Dezember 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: J a u n.

Bekanntmachung

Zu Mitgliedern des Wahlausschusses für die Prüfung der Wahlvorschlüsse und ihrer Verbindung habe ich

1. den Buchhalter Heinrich Beckmann,
2. den Vizepostdirektor Adolf Weinmeyer,
3. den Amtsgerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Hermann Weihe,

4. den Schlosser Wilhelm Winter, sämtlich zu Cassel, und als deren Vertreter im Falle der Behinderung:

1. den Oberbibliothekar Dr. Wilhelm Gopf,
2. den Rechtsanwalt Heinrich Pabst,

beide zu Cassel, berufen.

Cassel, den 24. Dezember 1918.

Der Wahlkommissar des 19. Wahlkreises.

gez. Fritsch, Oberlandesgerichtspräsident.

Wird hiermit veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 6. Januar 1919.

Der Landrat.

J. B.: R i e w ö h n e r.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich dringend die Arbeitgeber ihrer Gemeinde **wiederholt** darauf hinzuweisen, daß sie ihren **Bedarf an Arbeitskräften** bei der Kreisarbeitsnachweiske Oberlahnstein (Geschäftsführer Petr Hermann Josef Geil) anmelden. Ebenso sind alle Arbeituchenden an diese Stelle zu verweisen.

Um wiederholte ortsübliche Bekanntmachung wird erlucht.

St. Goarshausen, den 4. Januar 1919.

Der Landrat.

J. B.: R i e w ö h n e r.

In der Gemeinde Lierfeld ist die Pferderäude amtlich festgestellt worden. Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet und das Heilverfahren eingeleitet.

St. Goarshausen, den 6. Januar 1919.

Der Landrat.

J. B.: R i e w ö h n e r.

In den Gemeinden Charlottenberg und Kettert, Unterlahnstein, ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Die erforderlichen Bekämpfungsmassnahmen sind angeordnet.

St. Goarshausen, den 3. Januar 1919.

Der Landrat.

J. B.: R i e w ö h n e r.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Von der französischen Verwaltung des Kreises St. Goarshausen ist das „Schlachten-Liederbuch des deutschen Soldaten“, erschienen im Mars-Verlag Carl Siminna in Berlin, beschlagnahmt worden.

Im Auftrage der französischen Verwaltung ersuche ich, etwaige bei den Buchhändlern noch vorhandene Exemplare des Liederbuches zu beschlagnahmen und auf der Bürgermeisterei in Verwahrung zu nehmen.

St. Goarshausen, den 2. Januar 1919.

Der Landrat.

J. B.: J a u n.

Riga geräumt.

Riga, 7. Jan. Am Silvesterabend haben die deutschen Streitkräfte der eisernen Division ihre Stellungen bei Dingenberg räumen und sich auf die Jagstellungen zurückziehen müssen, die nur wenige Kilometer von Riga entfernt ist. Der deutsche Gesandte, der sich Tags zuvor im Panzerzug in die vordersten Stellungen begeben hatte, um sich über die Lage zu unterrichten und die Truppen zum Widerstand anzufragen, traf die schwachen Streitkräfte bereits in einer so bedrohten Lage, daß ein Halten der Stellungen um Dingenberg unmöglich schien. Mit dem Augenblick, in dem die Truppen der Bolschewisten die Jagstellungen erreicht haben, ist die Räumung Rigas unvermeidlich geworden, besonders wenn man die Stadt schonen und nicht einer Einnahme mit stürmender Hand aussetzen will. Die englische Flotte hat sich außerstande erklärt, ihrerseits helfend und schützend einzugreifen. Unter diesen Umständen ist, nachdem der Abtransport aller Truppen sich vollzogen hat, die Räumung Rigas noch im Laufe dieser Woche beschlossen worden. Die Akten der Gesandtschaft und der größte Teil des Personals sind bereits nach Mitau übergesiedelt, der Gesandte mit seinem engsten Stabe ist noch in Riga geblieben, um erst im letzten Augenblick ebenfalls nach Mitau zu gehen. Da noch tausend Reichsdeutsche sich in Riga aufhalten und große Werte an Privatbesitz und Heeresgut noch nicht abtransportiert sind, wird auch nach der Uebersiedlung der Gesandtschaft nach Mitau ein Vertreter des Gesandten mit etwaigen Hilfsarbeitern in Riga bleiben, um die reichsdeutschen Interessen auch gegenüber den Bolschewisten zu vertreten.

Vom Völkerbund.

Haag, 7. Jan. Das Holländische Neuws-Bureau meldet aus Newyork: In einer Rede in Brooklyn erklärte der ehemalige Präsident Taft: Wilson hat bei den Völkern Englands und Frankreichs einen größeren Einfluß als viele der eignen Führer dieser Länder. Der Grund seiner Vollständigkeit liegt in den von ihm verkündeten Grundsätzen und in der Ueberzeugung, daß das amerikanische Volk hinter ihm steht. Die vier Grundsätze sind:

1. Gründung eines internationalen Gerichtshofes zur Entscheidung aller Fragen und Meinungsverschiedenheiten nach Gesetz und Redlichkeit. 2. Alle Nationen, die Mitglieder des Bundes werden, müssen sich verpflichten, sich an dem Polizeieheer und der Polizeiflotte zu beteiligen, die aus den bestehenden Heeren und Flotten aller Länder gebildet werden müssen. 3. Unterdrückung von Kriegen, die dennoch entstehen, und Unterwerfung aller Nationen, die sich weigern würden, die Macht des Völkerbundes und die Entscheidungen des internationalen Gerichtshofes anzuerkennen. 4. Kodifizierung des Völkerrechts und Feststellung der neuen Grundsätze, die das Völkerrecht beherrschen müssen.

Die Internierung Madensens.

Budapest, 5. Jan. Das ungarische Telegraphen-Büro hat bereits berichtet, daß die Franzosen den Generalfeldmarschall von Madensen in Jotherlastell interniert haben. Graf Festetics äußerte sich hierüber folgendermaßen: Es ist Tatsache, daß die Franzosen das Kastell umstellt und erklärt haben, sie sperren jeden Verkehr zwischen dem Kastell und den Nebengebäuden ab. Auch das ist wahr, daß Madensen den Empfang des französischen Obersten ablehnte, worauf dieser trotzdem sein Zimmer betrat. General von Madensen wandte sich an den Ministerpräsidenten Karoly um Abhilfe. Der gestern abgehaltene Ministerrat beauftragte jemanden mit dem Leiter der französischen Mission, Oberstleutnant Buz in Verbindung zu treten. Diese Besprechung fand noch nicht statt.

Graf Hertling.

Ruhpolding (Oberbayern), 5. Jan. Graf Hertling ist gestern Abend 9,45 Uhr nach sechsstägigem Krankenlager hier verschieden. Die Beisetzung findet in München statt.

Die polnische Gefahr.

Posen, 5. Jan. Heute früh 7 Uhr wurde die Fliegerstation von Lawica bei Posen von polnischen Soldaten gestürmt. Die Angreifer waren ungefähr 3000 Mann stark und führten zwölf Feldgeschütze und 40 Maschinengewehre mit sich. Es entpand sich ein heftiger Feuerkampf. Die Kasernen erlitten mehrere Volltreffer. Die Besatzung, gegen 100 Mann stark, wurde gefangen und soll morgen von Posen abtransportiert werden. Alle Flugzeuge und das übrige Material fielen in die Hände der Polen. Es gab auf beiden Seiten Tote und Verwundete.

Abtritt der „unabhängigen“ Minister in Preußen.

Berlin, 3. Jan. In einem Schreiben an den Berliner Zentralrat gaben die unabhängigen sozialdemokratischen Mitglieder der preussischen Regierung, Ströbel, Adolf Hoffmann, Dr. Rosenfeld, Dr. Graf Arco, Dr. Breitscheid, Karl Hoffmann, Hofer und Simon bekannt, daß sie von ihren Ämtern zurücktreten.

Die Absetzung des Berliner Polizeipräsidenten Eichhorn.

Berlin, 4. Jan. Der Polizeipräsident von Berlin, Eichhorn, ist seines Amtes enthoben worden.

Die Absetzung hat gewirkt wie ein Stich ins Wespennest. Alle Elemente der Reichshauptstadt, die in dem „unabhängigen“ Eichhorn einen Förderer und Begünstiger ihrer Bestrebungen sahen, welche Berlin nicht zur Ruhe kommen ließen, erkannten mit richtigem Instinkt, daß sie durch die Absetzung Eichhorns getroffen werden sollten. Welche Rolle Eichhorn in Berlin spielte, geht aus einer charakteristischen Wendung des „Vorwärts“ von heute hervor, daß die Fäden der ganzen „Verschwörung gegen die Regierung“ bei Eichhorn zusammengekommen seien. Das Blatt bringt Belege für die Tatsache, daß am 24. Dezember vom Polizeipräsidenten den Spartakusleuten Waffen ausgeliefert worden sind, daß der Polizeipräsident also die Schuld an dem Blute trägt, das am 1. Abend in Berlin geflossen ist. Diesen Mann zu beseitigen, mußte einer der Hauptprogrammziele einer Regierung sein, die sich, wenn auch spät, so doch endlich darauf besonnen hatte, daß es ihre Pflicht ist, Gewalt gegen Gewalt zu setzen und endlich für Ruhe und Ordnung in Berlin zu sorgen.

Wie Berlin bombardiert werden sollte.

Köln, 7. Jan. Die Londoner Gazette vom 1. Januar enthält einen Bericht des Generals Trenchard, der eine Sondergruppe der englischen Luftstreitkräfte befehligt. Darin wird ausgeführt, daß die Gruppe in England mit dem Zwecke gebildet wurde, Berlin und andere Zentren zu bombardieren. Dieser Gruppe wurden nur solche Fahrzeuge zugeteilt, die zur Lösung der gestellten Aufgabe, die Ende Oktober zur Ausführung gelangen sollte, befähigt waren, aber obwohl alle Kräfte Tag und Nacht angespannt wurden, um die Flugzeuge bis dahin zum Angriff auf Berlin bereitzustellen, konnten sie erst drei Tage vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandes fertiggestellt werden.

Hessen-Kassau, das Glied eines freien Süddeutschen Rheinlandes?

Defters schon ist in der Presse auseinander gesetzt worden, daß die Zukunft des Deutschen Reichs uns sichergestellt ist, wenn das Uebergewicht Preußens verschwindet. Es muß sich bereit erklären, geschichtlich und wirtschaftlich zusammengehörigen lebenskräftigen neuen Staatswesen im Rahmen des Deutschen Reiches Platz zu machen. In Berlin scheint man sich schon damit abgefunden zu haben. So schreibt der Neue Politische Tagesdienst: Aus Ost und West hört man von Bestrebungen einzelner Landesräte zur Bildung selbstständiger Freistaaten. Von einem Teil der Presse werden solche Kundgebungen zwar abgelehnt, an den öffentlichen Stellen bestehen jedoch andere Anschauungen über die Gestaltung der Bundesstaaten. Ohne Zweifel hat das bisherige Übergewicht Preußens in den süddeutschen Staaten vielfach jene Reichsverbundenheit herbeigeführt, die sich so oft in Gesegnung u. Verwaltung fühlbar machte. Deshalb kann man mit ziemlicher Sicherheit mit einer Aufteilung Preußens in einzelnen Staaten rechnen. Bei den öffentlichen Stellen, die sich mit dieser Frage beschäftigen, denkt man daran, im Westen eine Republik aus den preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen zu gründen. Hessen-Kassau werde dann mit dem ehemaligen Großherzogtum Hessen und der bayerischen Pfalz zu einem Staate zusammengeschlossen mit Frankfurt a. M. als Hauptstadt, Württemberg und Baden zu einem Staate mit Stuttgart als Hauptstadt. Die Vorteile, die hieraus entspringen, sind schon oft genug behandelt worden. Und in der Tat gehören diese Bundesglieder geschichtlich, wirtschaftlich und organisch zusammen. Diese Freistaaten hätten reichlich genug Lebensmöglichkeiten trotz vielfachen gegenteiligen Behauptungen. Man muß nämlich ständig im Auge behalten, daß diese neuen Staaten nicht etwa ein Reich für sich allein bilden sollen, sondern immer noch im Rahmen des gemeinsamen Deutschen Reiches stehen. Da nun die Einteilung der Bundesstaaten die Wünsche der Völker in den einzelnen Landesteilen berücksichtigen soll, so sind Anregungen aus allen Kreisen über die Abgrenzung der Staaten erwünscht, damit eine Klärung der Frage durch Erörterungen in der Öffentlichkeit baldigst herbeigeführt wird.

Die Heimkehr der deutschen Kriegsgefangenen.

Stuttgart, 7. Jan. Von militärischer Seite wird mitgeteilt, daß der Verband der deutschen Kriegsgefangenen, insgesamt 800 000 Mann, in nächster Zeit freigeht. Die Rückbeförderung beginnt im kommenden Monat. Von den Grenzstationen werden die gefangenen Deutschen Durchgangslagern zugeleitet, wo sie etwa zehn Tage zur Unterbringung und Entschlackung zubringen. Dann erfolgt die Beförderung zu ihren Stammtroopenteilen, von wo aus sie entlassen werden.

Deutscher Familienvater!

Deiner Frau und Deinen Töchtern von 20 Jahren an ist das Wahlrecht verliehen worden! Ihre Stimmen werden bei den Wahlen zur Nationalversammlung maßgebend sein, denn sie sind in der Ueberzahl!

Ob Du, dessen Wort in Deiner Familie gilt, einverstanden bist mit diesem neuen Wahlrecht? Nun, man hat Dich nicht gefragt!

Wir wenden uns an den Teil der deutschen Familienväter, die nicht einverstanden sind mit dieser Neuerung. Was gedenkt Ihr zu tun? Wollt Ihr ummühtig in der Stunde der Not des Vaterlandes Eure Frauen und Töchter von der Wahl zurückhalten mit der Begründung: Die Frau gehört ins Haus? Bedenke, was Du tust!

Wer seine Frau und Töchter ausklärt über die Ziele seiner Partei und sie für diese gewinnt, verstärkt sie noch um ein Vielfaches.

Wer nicht wählt, stärkt die Partei der Gegner. Wer aus dem Bürgertum nicht wählt, hilft mit dazu, das Bürgertum rechtlos zu machen.

Deutscher Familienvater! Du brauchst Deine Stellung im häuslichen Kreis nicht zu ändern, aber hole Deine Frau und Deine Töchter heran, so ungewohnt es Dir auch ist, Politik mit ihnen zu verhandeln.

Bedenke, es geht um die Zukunft des ganzen deutschen Volkes, der Männer und der Frauen!

Du sollst Deiner Frau und Deinen Töchtern politischer Leiter und Führer sein.

Frauen sind die Ueberzahl. Wählt und werbet für die Wahl.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 9. Januar 1919.

(1) Vom Hochwasser. Endlich ist ein Wetterumschwung eingetreten. Der Himmel hat sich erheitert und ein anderes Gesicht aufgezeigt. Nach einem orkanartigen Sturm, der uns nachts noch ab und zu etwas Regen brachte, brachte uns der Südostwind dann endlich trockenes Wetter. Die nächste Folge hiervon ist, daß die Hochwassergefahr beseitigt ist. Wie aus den einzelnen Orten gemeldet wird, gehen Rhein, Mosel und Lahn langsam aber ständig zurück. Schon große Strecken überfluteten Gebiets, besonders die Rheingebiete sind wieder wasserfrei. Bei einem weiteren Fallen des Rheins dürfte auch die Schifffahrt ihren Betrieb wieder völlig aufnehmen. Wir wollen annehmen, daß das trockene Wetter von Bestand ist.

(2) Bedauerlicher Unglücksfall. Gestern nachmittag gegen 4 Uhr ereignete sich im hiesigen Hafen ein folgenschwerer Unglücksfall. Während mehrere Arbeiter damit beschäftigt waren, die dort aufgeschütteten Eisenerze abzutragen, kam ein Teil des Erzes ins Rutschen und begrub fünf Arbeiter. Während drei, wenn auch schwerverletzt, noch mit dem Leben davon kamen, konnten die beiden anderen, Schmitt, von hier und ein Arbeiter aus Hissen, nur als Leichen geborgen werden. Der Unfall ist für die Familie Schmitt umso bedauerlicher, weil vor einigen Tagen eine Tochter des Verunglückten in hiesiger Stadt infolge der schlechten Beleuchtung einen Armbruch erlitten hat.

(3) Photographien. Zur Herstellung der Photographien für die jetzt auszustellenden Personalausweise können auch Amateurphotographen zugelassen werden, wenn sie Antrag hierauf durch die Polizeiverwaltung bei dem Ortskommando stellen.

(4) Telegramme innerhalb des Kreises St. Goarshausen können bis auf Weiteres bei Vorlage durch die Ortskommandantur genehmigt werden, alle Telegramme, die über diesen Bezirk hinausgehen, müssen mit französischer Uebersetzung der Administration in St. Goarshausen vorgelegt werden.

Niederlahnstein, den 9. Januar.

(1) Eisenbahn. Von heute Donnerstag, den 9. Januar ds. Js. werden die Personenzüge 1007 — 1011 — 1015 — 1130 — 1008 — wieder regelmäßig von Niederlahnstein nach Wiesbaden und umgekehrt verkehren. In Lorch, Caub und Lorchhausen darf niemand ein- und aussteigen. Die Züge werden nach westeuropäischer Zeit verkehren.

(2) Postalisches. Vielfach ist die Ansicht verbreitet, Köln sei durch die englische Besatzung vom übrigen Deutschen Reich getrennt. Dies trifft jedoch nicht zu. Der postalische Verkehr zwischen dem besetzten und nicht besetzten Deutschland geht — mit Ausnahme von Paketen — ungehindert, wenn auch unter Zensur, vor sich.

Braubach, den 9. Januar.

(3) Stadtverordnetenversammlung. In selbiger waren am Samstag Abend unter dem Vorsitz des Herrn Hagener folgende Herren anwesend: Volk, Wiegardt, Steeg, Lind, Gras, Müller, Hermann, Schütz, Weischebe, Baus, Gran und vom Magistrat die Herren Bürgermeister Schäring und E. Eichenbrenner. Es wurden folgende Punkte beraten. 1. Verkauf der städtischen Ochsen. Die Versammlung trat dem Magistratsbeschlusse, die Ochsen abzuschaffen, bei. Falls diese nicht als Ochsen zu verkaufen sind, sollen sie dem Viehandelsverband angeboten werden. 2. Verkauf eines Grundstücks an Hilperfeld. Der Verkauf wird genehmigt an Herrn Maurermeister A. Palm zum Preise von 2 M die Hute. 3. Verkauf einer Laubude an Hilperfeld. Der Verkauf wird auch genehmigt an Herrn Palm zum Preise von 60 M. 4. Erwerbslosenfürsorge. Der Satzungsentwurf wird für die Gemeinde genehmigt. Die wichtigsten Bestimmungen sind: Für männliche Arbeitslose über 17 Jahren sollen 3,60 von 14—17 Jahren 1,90 M., für weibliche 2,40 bezw. 1,60 täglich an Unterstützung

gewährt werden. Ferner werden für jede unterhaltungspflichtige Person des Arbeitslosen noch 50 Pfg. gezahlt. Die Unterstützung kommt nur in bedürftiger Lage in Frage und nur dann, wenn der betreffende schon eine Woche arbeitslos ist. Es ist ein Fürsorge-Ausschuß gebildet worden mit den Herren Dr. Wesp, Dr. Brummenbaum, J. Kneuper, M. Bindjed. Ihnen soll noch ein weiteres Mitglied aus der Bürgererschaft beigegeben werden. Die Kostenverteilung ist folgendermaßen geregelt: 6 Zwölftel trägt das Reich, 4 Zwölftel der Staat und 2 Zwölftel die Gemeinde. 5. Notstandsarbeiten. Der Bürgermeister macht über solche eventuell in Aussicht genommene Arbeiten Mitteilung und bemerkt, daß er auch höheren Orts eine Höher- und Trockenlegung des Weidengeländes am Rhein als Notstandsarbeit angeregt habe. 6. Mitteilungen. Nach einigen Mitteilungen und Anregungen tritt die Versammlung in eine geheime Sitzung ein.

Ein Ortsgruppe der deutsch-demokratischen Partei ist Dienstag Abend gelegentlich einer Besprechung im Hotel „Kaiserhof“ für Braubach gegründet worden zur Vorbereitung der Wahlen.

d. Osterpai, 7. Jan. Unsere Gemeindefasse, die lange Jahre in den gewissenhaften Händen des Herrn Speth lag, ging durch Wahl kürzlich an den Bahnbediensteten Herrn Phil. Didingen, Schwiegerjohn des Herrn Speth, über.

Deutschnationale Volkspartei.

Stimmzettel für die Wahl am 19. Januar sind in jeder nötigen Zahl in den Druckereien Schidel (Oberlahnstein) und Ufinger (St. Goarshausen) kostenlos zu haben. Abholen durch Boten empfehlenswert.

Der Kreisvertrauensmann:

Pfarrer Spieß (Dörscheid).

Öffentliche Ansprache

Offene Anfrage an unsere Stadtverwaltung.

Seit Dezember wird in den Zeitungen der Wechselkurs für 1 Fr. — 1,67 M. bekanntgegeben. Eine Unmenge von Geschäftsleuten suchte dieser Tage die zu obigem Kurse vereinnahmten Franken an die Banken abzugeben, was aber nur zu 1,42 M. möglich war. Wer trägt nun unter diesen Umständen den Kursverlust? Was gedenkt die Stadtverwaltung in dieser Angelegenheit zu tun, um viele ihrer Mitbürger vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren? Wir bitten dringend um Untersuchung und umgehende Beantwortung obiger Fragen!

Eine Anzahl Geschäftsleute.

Bekanntmachung.

Anträge auf Reiseerlaubnischeine

sind täglich von 8—11 Uhr vormittags und von 2½—4 Uhr nachmittags auf dem alten Rathaus zu stellen. Zur teilweisen Kostendeckung wird eine Gebühr von 20 Pfg. pro Schein erhoben.

Die fertigen Erlaubnischeine sind nur in der Zeit von 11—12 Uhr vormittags auf dem alten Rathaus abzuholen.

Die Formulare für Personalausweise sind in der Buchdruckerei Schidel, hier, zu kaufen und mit aufgeklebter Photographie auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 1, zur Ausfertigung vorzulegen.

Die Einwohnererschaft wird dringend ersucht, sich recht bald in den Besitz dieses Ausweises nebst Photographie zu setzen, da in den nächsten Tagen mit der Auflage unter Fristbestimmung zu rechnen ist.

Oberlahnstein, den 8. Januar 1919.

Die Polizeiverwaltung.

J. B. Gerber, Beigeordneter.

Wegen Räumung des Kellers im Gymnasium werden Zwiebeln und Möhren zu billigeren Preisen abgegeben Freitag, den 10. d. Mts von 1 Uhr ab.

Oberlahnstein, den 8. Januar 1919

Der Magistrat.

Das Abladen von Schutt auf dem Krähchen darf von jetzt ab nur Mittwochs und Samstags, an den hierfür bestimmten Stellen, erfolgen.

Übertretung dieser Verordnung wird aufs strengste bestraft.

Niederlahnstein, den 6. Januar 1919.

Die Ortspolizeibehörde: R o d y.

Eine Gelddörse

ist als Fundsache hier abgegeben worden.

Niederlahnstein, den 7. Januar 1919.

Die Polizeiverwaltung.

Achtung!**Eisenbahner-Versammlung.**

Am Sonntag, den 12. Januar, nachmittags 2 Uhr, hält die Ortsgruppe Niederlahnstein Gewerkschaft deutscher Eisenbahner (Sitz Elberfeld) im „Kassauer Hof“ bei Herrn Heint. Rod y eine

große öffentliche Eisenbahner-Versammlung ab zu welcher sämtliche Eisenbahnbeamte und Arbeiter nebst ihren Frauen freundlichst eingeladen sind.

Tagesordnung:

1. Zusammenschluß der einzelnen Verbände zum Lokalverband.

2. Besprechung der bevorstehenden Wahlen zur National-Versammlung. Referent Herr Georg Pavet Oberlahnstein.

3. Verschiedenes.

Wegen Wichtigkeit der Tagesordnung ist es Pflicht eines jeden Eisenbahners nebst ihren Frauen sich an der Versammlung zu beteiligen. Der Vorstand.

Bekanntmachungen.

Trotz wiederholter Bekanntgabe in den Kreisblättern, daß das Bezirkskommando Oberlahnstein mit dem 30. 11. 1918 wieder aufgelöst worden ist, laufen beim Kontrollamt täglich noch massenhafte Postsendungen ein, mit folgender Bezeichnung: Dem Bezirkskommando, oder dem Herrn Bezirksfeldwebel in Oberlahnstein.

Das Kontrollamt gibt bekannt, daß Briefe u. mit beratenden Aufschriften von jetzt ab auf Kosten des Absenders zurückgewiesen werden.

Die richtige Adresse ist: An das Kontrollamt in Oberlahnstein.

Oberlahnstein, den 2. Januar 1919.

Kontrollamt

J. B. Engelbart, Sekretär

Ein Geldbeutel mit Inhalt

ist als Fundstück hier abgegeben worden.

Oberlahnstein, den 6. Januar 1919.

Die Polizeiverwaltung.

Befristungszahlung.

Die vierte Rate der Befristung für den Veranlagungszeitraum 1917/18 (ein Sechstel des veranlagten Steuerbetrags) ist bis zum 10. Januar cr. zu entrichten.

Oberlahnstein, den 4. Januar 1919.

Die Stadtkasse.

Todes- + Anzeiger.

Am Dienstag, den 7. Januar 1919, 9 1/2 Uhr nachmittags entschlief nach langem Leiden, vorbereitet mit den Sterbesakramenten der hl. Kirche, ruhig und gottgegeben meine teure Gattin, unsere herzensgute, unvergessliche Mutter, Schwiegermutter, Großmutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Veronika Bang

geb. Bauer,

Ehegattin von Bahninvalide Josef Bang, im Alter von 56 Jahren.

Um stille Teilnahme bitten

die trauernden Angehörigen.

Oberlahnstein, Troisdorf, Köln und Duisburg, den 8. Januar 1919.

Die Beerdigung findet Freitag, den 10. Januar, nachmittags 3 Uhr, vom Friedhof am Delberg aus statt; das feierliche Traueramt wird am Montag, den 13. Jan., morgens 8 1/2 Uhr, gehalten.

Nachruf.

Militär-Berein Oberlahnstein.

Tieferschüttert erhalten wir nach langer Ungewissheit die Trauernachricht, daß unser langjähriges neues Mitglied

Kamerad Carl Becker,

Bezirksfeldwebel und Ritter des Eisernen Kreuzes 2. Klasse

auf dem Rückmarsch aus Rumänien an einer schweren Krankheit in Forst am 10. November gestorben ist.

Der Verein verliert in ihm einen lieben, allezeit hilfsbereiten Kameraden, von allen geehrt und geliebt, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Der Vorstand

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme und zahlreiche Beteiligung bei der Beerdigung unserer nun in Gott ruhenden unvergesslichen guten Mutter, Schwiegermutter, Großmutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Maria Tausendschön

geb. Bortscheller,

sagen wir hiermit allen unsern herzlichsten Dank. Ganz besonders danken wir denen, welche sie während ihrer Krankheit so oft besuchten, sowie den Kranz- und hl. Messenspendern.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Oberlahnstein, den 8. Januar 1919.

Dankagung

Allen denen, welche an der Beerdigung unserer unvergesslichen lieben Töchterchen Schwesterchen, Enkelchen und Nichten

Annaliese

teilgenommen, sowie den Kranz- und Blumen spendern unsern herzlichsten Dank.

Familie Josef Labonte und Angehörige

Niederlahnstein, 6. 1. 1919

Evang. Kirchenkasse Oberlahnstein.

Die 2. Rate der Kirchensteuer ist bis zum 10. Januar zu zahlen.

Zimmermann,

Kirchenrechner.

Rußkuchen und Rußmehl

kauft Konditorei Rosch.

Wer hat Antracit

abzugeben? selbst in kleinen Mengen. Zu erfragen in der Geschäftsstelle

2 Paar Herrenschuhe und 1 Paar Stiefel

Nr. 43 zu verkaufen.

Barndstraße 50a 2. Et.

Herrenanzüge, Wintermäntel, Wäsche, Stiefel, Regenschirm zu verkaufen. Wo, sagt die Geschäftsstelle.

Eine Anzahl neue Betttücher, Tischtücher, Damenhemden, Handtücher, Servietten, Taschentücher, la Preisenswerte, zu verkaufen. Näheres in der Geschäftsstelle.

Eine Anzahl neue sowie wenig getragene Kragen, Größe 44 1/2, zu verkaufen. Näheres in der Geschäftsstelle.

Ein Ueberzieher,

1 dkl. Zoppe u. Weste für mittl. Person passd. Maßarbeit 1. Plan, 25 cm breit, groß, fast neu, 1. Qualität, 3 elsb. Billardbällen, 1 Membran f. Grammophon zu verkaufen.

Seitenbach, Finken a. Rh.

Ein Waisenkind

(Mädchen) 13 1/2 Jahre alt, soll in andere Pflege gegeben werden. Meldung beim Vormund Georg Klein, Hintermargasse 9.

2 1/2 Monate altes Kind (Knabe) kann als eigen abgeben werden. Näheres in der Geschäftsstelle.



Dr. Gentner's Delwachslederputz

Nigrin

denn im Winter steigt der Verbrauch, weil jedermann wasserdichte Schuhe will, die auch bei Regen und Schnee ihren Glanz behalten.

Keine verfeiste Wasserware — Garantiert frostsicher. — Hersteller: auch des beliebten Parkettbodenwaxes „Roberin“: Carl Gentner, Göttingen.

Fräulein, welches die Hauswirtschaftslehre besucht hat u. auf Büro tätig war, sucht Stelle. Offerten unter R. 300 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Ordentlicher Arbeiter oder Frau für dauernde Gartenarbeit gesucht. Niederlahnstein, Bahnhofstraße 13.

3 4-Zimmer-Wohnung in Ober- oder Niederlahnstein sofort zu mieten gesucht. Preis, Oberlahnstein, Mittelstraße 13.

Eine Sandgrube ist auszufahren. Fingertstraße 5.

Willst Du eintreten:

Für deutsch-nationales Wesen

gegen die Internationale

Für Christentum, Kirche und Religion in Staat, Schule und Haus

gegen die Religionsfeindschaft,

Für gesunde Privatwirtschaft

gegen die Zwangswirtschaft,

Für den Schutz des Eigentums

gegen die Sozialisierung,

Für eine Staatsleitung durch alle Bürger

gegen den Klassenstaat und die Diktatur weniger Demagogen

Für die Erhaltung des Deutschen Reiches

gegen seine Zerstückelung u. die Preisgabe seiner Grenzen, so tritt ein und wirb neue Mitglieder

der

Deutschnationalen Volkspartei

Hauptgeschäftsstelle für Hessen-Nassau-Waldeck in

Cassel, Karthäuserstraße 15

(Fernruf: 5016.)

Wer zur Mitarbeit bereit ist, möge sich dorthin melden. Flugblätter und Stimmzettel können von dort bezogen werden.

Gasthof „Deutsches Haus“

Turn-Verein Oberlahnstein.

Seit 1. Januar ist der

Wirtschaftsbetrieb

wieder eröffnet.

Israelitischer Gottesdienst beginnt Samstag morgens 8 1/2 Uhr

Alleinmädchen

für sofort gesucht. Mädchen oder Frau zum Plüßen und Nähen im Hause gesucht. Meta Schlandt, Gymnasialstr. 10, Oberlahnstein

Garten oder Gartenanteil zu mieten gesucht. Gayer, Niederlahnstein, Bergstr. 51.

Kathol. Kirchenkasse Niederlahnstein

Die Bedienung der kath. Kirchensteuer pro 2. Halbjahr 1918/19 findet vom 8. bis 20. Januar statt.

Der Kirchenrechner.

Stundenmädchen

oder Stundenfrau sofort gesucht von Frau Ehrenhauser.

Stundenmädchen

für ganze oder halbe Tage gesucht. Niederlahnstein, Rheinstr. 4.

Fräulein empfiehlt sich im Bügeln. Zreihige Korallenkette verloren. Gegen Belohnung abzugeben. Bachstraße 30.